

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 91/2013

ausgegeben am: 18. Dezember 2013

Europaweite Ausschreibung Nr. 2014/020 **(Offenes Verfahren)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Feuerwehr, hat folgende Leistungen zu vergeben:

Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 20/40-SL (Pulver-Tanklöschfahrzeug PTLF 4000) nach DIN 14530-21:04/2011

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein - Bereich Feuerwehr - beabsichtigt zur Ergänzung ihres Fahrzeugparks, ein neues Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 –SL (Pulver-Tanklöschfahrzeug PTLF 4000) nach DIN 14530-21:04/2011 zu beschaffen.

Generalaussage zum Projekt:

An zwei von insgesamt drei Standorten (Feuerwachen) sind zurzeit zwei exakt baugleiche Trocken-tanklöschfahrzeuge Tro-TLF 60/50 im Einsatzdienst.

Diese beiden Fahrzeuge nahmen im Jahr 2005 auf den Feuerwachen 1 und 2 ihren Dienst auf.

Zu dieser Zeit gab es den dritten Standort, die Feuerwache 3, im westlichen Stadtteil noch nicht.

Mit Eröffnung der Außenstelle West im Spätjahr 2010, wurde ein bereits 35 Jahre altes Tro-TLF 24/50/750 der Berufsfeuerwehr dort eingesetzt.

Um dieses mittlerweile sehr wartungs- und reparaturanfällige Tro-TLF 24/50/750 adäquat mit einem neuen Fahrzeug zu ersetzen, soll ein neues Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL (PTLF 4000) entsprechend der Generation „2005“ beschafft werden.

Bei den vorliegenden technischen Beschreibungen wurde daher, um die Gleichwertigkeit des Neufahrzeuges mit den beiden bereits im Einsatzdienst befindlichen Fahrzeugen Tro-TLF 60/50 zu gewährleisten, verstärkt darauf geachtet, dass:

- Die Auslegung des Fahrgestells,
- die Ausführung des Aufbaus,
- die Ausführung der Einbaupumpe mit Schaumzumischanlage,
- die Art des Dachmonitors,
- der Einbau der Pulverlöschanlage
- sowie die Lagerung der Ausrüstungsgegenstände

exakt übereinstimmen.

Des Weiteren muss die Ausführung der Atemschutzsitze und deren Sitzanordnung im Fahrerhaus sowie die Ausführung der Kabine selbst, mit der der Fahrzeuggeneration Tro-TLF 60/50 „2005“ möglichst übereinstimmen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **18.12.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **15,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 10.02.2014, um 10:00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Feuerwehr, Herr Bruck, Telefon 0621 504-6131.

Nachprüfungsbehörde:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dieter Feid

Beigeordneter

Europaweite Ausschreibung Nr. 2014/021
(Offenes Verfahren)

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Schlosserarbeiten, Modernisierung und barrierefreier Umbau der Stadtbibliothek, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Modernisierung und barrierefreier Umbau der Stadtbibliothek, Bismarckstr. 44-48, 67059 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

- Montagekonsolen für Rückkühlwerk 16 Stück
Geländer ca. 32 m

- Stahltüren T0, T30-RS, T-90-RS, 1-flg., verschiedene Formate 21 Stück

Angebotswertung:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung gem. § 16 Abs. 6 VOB/A sind Preis einschl. Wartungskosten zu 90%, Vertragsbedingungen zu 5% und Referenzen zu 5%.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **18.12.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **42,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.02.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Herr Baumann, Tel.. 0621/504-4625, Mail: michael.baumann@ludwigshafen.de.

Nachprüfungsbehörde:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter

Europaweite Ausschreibung Nr. 2014/022
(Offenes Verfahren)

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Trockenbauarbeiten, Modernisierung und barrierefreier Umbau der Stadtbibliothek, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Modernisierung und barrierefreier Umbau der Stadtbibliothek,
Bismarckstr. 44-48, 67059 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

- Trennwände F90 ca. 40 m²
- Trennwände F0 ca. 100 m²
- Schachtwand F90 ca. 32 m²
- Deckenrandstreifen ca. 160 m
- Abgehängte GKI Decken ca. 25 m²
- Akustikdecke F0 ca. 225 m²
- Brandschutzverkleidung von Stahlträger ca. 16 m²

Angebotswertung:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung gem. § 16 Abs. 6 VOB/A sind Preis einschl. Wartungskosten zu 90%, Vertragsbedingungen zu 5% und Referenzen zu 5%.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **18.12.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **40,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.02.2014, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Herr Baumann, Telefon 0621 504-4625, Mail: michael.baumann@ludwigshafen.de.

Nachprüfungsbehörde:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Europaweite Ausschreibung Nr. 2014/023
(Offenes Verfahren)

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Estricharbeiten, Modernisierung und barrierefreier Umbau der Stadtbibliothek, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Modernisierung und barrierefreier Umbau der Stadtbibliothek, Bismarckstr. 44-48, 67059 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

- Abschleifen des Untergrundes ca. 320 m²
- Zementestrich ca. 50 m²
- Calciumsulfatestrich d=60mm ca. 150 m²
- Calciumsulfatfließestrich d=50mm ca. 120 m²
- Absperrleisten ca. 100 m
- Estrich Dehnfugenprofil ca. 30 m

Angebotswertung:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung gem. § 16 Abs. 6 VOB/A sind Preis einschl. Wartungskosten zu 90%, Vertragsbedingungen zu 5% und Referenzen zu 5%.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **18.12.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **25,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.02.2014, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Herr Baumann, Telefon 0621 504-4625, Mail: michael.baumann@ludwigshafen.de.

Nachprüfungsbehörde:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/027

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Tiefbauarbeiten, Bewässerungsbrunnen Bezirkssportanlage West herstellen, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Außenanlagen: Tiefbauarbeiten

Mengenaufstellung (Ca.-Massen):

- | | |
|---|---------|
| • Erdbohrung DN 420 herstellen | 20 stgm |
| • Filterrohre DN 200 liefern, einbauen | 12 stgm |
| • Vollrohre DN 200 liefern, einbauen | 8 stgm |
| • Filterkies liefern, einbauen | 15 stgm |
| • Gegenfilter liefern, einbauen | 1 stgm |
| • Dämmerabdichtung liefern, einbauen | 4 stgm |
| • Betonschacht 1000x1500x1500 liefern, einbauen | 1 Stück |
| • Brunnenkopf liefern, einbauen | 1 Stück |
| • Pumpe inkl. Steigleitung liefern, einbauen | 1 psch |
| • Druckleitung DN 80 liefern, einbauen | 1 psch |
| • Pumpen- u. Steuerkabel liefern, einbauen | 1 psch |

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. CD können vom **18.12.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **25,00 EUR** abgeholt oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 13.01.2014, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, 7.OG., Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 721, Herr Appel, Telefon 0621 504-3526.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Ludwigshafen Stadt am Rhein

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I, 2975) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2013 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein, vom Stadtrat beschlossen am 10.09.2012, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind	EURO
Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	24,5
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte gepflegt wird)	48,5
durchgehende Teilzeit	48
Ganzzeit	54
flex. Betreuung	50
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	51,5
Hort	54,5
Flex. Hort 2 Tage	21,8
Flex. Hort 3 Tage	32,7

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2013

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

**Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein
für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof**

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist **innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen** fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs.5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;

(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2013

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011, (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2013 folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung wird in § 3 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb **von 30 Tagen** nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2013
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer **vom 13.12.2013**

Der Stadtrat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, in der Fassung vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. „Öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe“,
2. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
3. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten einschließlich der Geräte zum Auspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, mit Ausnahme Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen.

Als Spielgeräte gelten auch Billardtische und Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.
4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.

Vergnügungen gewerblicher Art sind Vergnügungen, die von Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuerrechts betrieben werden.

(2) Die Stadt erhebt außerdem Vergnügungsteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in der Nummer 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist. Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergnügungsteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.

(2) „Öffentliche Vorführungen von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe, soweit die Filme

1. von der obersten Landesbehörde gemäß § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wurden oder
2. von der Bewertungsstelle der Länder als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt wurden oder
3. mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden oder
4. vor Einführung des Verfahrens der Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft (FSK) im Jahre 1949 produziert wurden und historischen Wert besitzen“.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er über reine Vermietungsleistungen hinausgehende Leistungen erbringt, im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9a – 11a), als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) oder nach dem Einspielergebnis (§ 9) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

2. Abschnitt

§ 5 Kartensteuer

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Entgelt zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Umsatzsteuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von den steuerpflichtigen Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der steuerpflichtigen Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt

Steuer nach dem Einspielergebnis, Pauschsteuer, Steuer nach der Roheinnahme

§9 Steuer nach dem Einspielergebnis

(1) Für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a 18 % des Einspielergebnisses, mindestens 60,00 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten 18 % des Einspielergebnisses, mindestens 20,00 Euro.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalte) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten müssen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Spielgeräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(6) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

§ 9a Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1

Nr. 3a: 60,00 Euro und für Personalcomputer 30,00 Euro,

b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten: 20,00 Euro und für

Personalcomputer 10,00 Euro.

c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt

werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum

Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort : 200,00 Euro.

(3) Für jede Musikbox beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort einheitlich 6,00 Euro pro Monat.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(5) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer nach festen Sätzen und nach Einspielergebnissen

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 9 und § 9a bezeichneten Geräte.

(2) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums Geräte i.S.v. §§ 9 und 9 a dieser Satzung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu errechnen.

(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Kommt der Unternehmer seiner Meldepflicht nach Abs. 2 nicht nach, so werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt.

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind
oder

b) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann
oder

c) sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,10 Euro je Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer auf 0,20 Euro.

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Der Unternehmer hat die Steuer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) zu erklären. Die Erklärung kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift des Unternehmers,
2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes,
3. Veranstaltungsfläche,
4. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,
5. Höhe der zu entrichtenden Steuer,
6. eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters.

(6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11a Prostitution

(1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,00 Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Monat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage festgesetzt.

(2) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Steuer entsprechend § 11 Abs. 2 und 3 festgesetzt.

(3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Der Unternehmer hat die Steuer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) zu erklären. Die Erklärung kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift des Unternehmers,
2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes,
3. Veranstaltungsfläche (nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1),
4. Anzahl der Veranstaltungstage bzw. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,
5. Höhe der zu entrichtenden Steuer,
6. eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Steuer nach Roheinnahme

(1) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden, beträgt die Vergnügungssteuer 35 vom Hundert der Roheinnahmen.

(2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Vergnügungsteuer 25 vom Hundert der Roheinnahmen.

(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließenden Einnahmen (Bruttoeinnahmen).

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Stadt kann von dem Unternehmer verlangen, dass er bis zum 10. des darauf-folgenden Monats nach Abhalten der Veranstaltung(en) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) bzw. nach In-betriebnahme der Filmkabinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) diese selbst auf einer von der Stadt vorge-schriebenen Erklärung nach Anzahl und Aufstellungsort angibt und die daraus erzielten Roheinnahmen mitteilt. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Für die Abgabe der Erklärung kann auch ein längerer Zeitraum gewährt werden.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Meldepflichten

(1) Vergnügungen nach § 1 sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes unter Angabe des jeweiligen Ortes unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 und § 9a genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung bzw. Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen zur Nachprüfung der Erklärungen bzw. Anmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 über die Ausgabe von Eintrittskarten nicht beachtet,
2. seinen Meldepflichten nach § 13 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 23.05.2011 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2013
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.